

rates sowie der Anordnungen der Minister und der Staatssekretäre m. e. G. erfordert die Hebung der Verantwortung der Ministerien und Staatssekretariate gegenüber den zuständigen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise und die unmittelbare Anleitung derselben durch die Minister und Staatssekretäre selbst.

1. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch eine qualifizierte operative Anleitung über die Aufgaben richtig informiert und auf die Schwerpunkte orientiert werden.

Diese Anleitung muß die Funktionäre der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise befähigen, alle Aufgaben, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen ergeben, richtig zu lösen. Versuche des Kommandierens und der kleinlichen Bevormundung sind zu unterbinden.

Die Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise darf nicht eingeschränkt werden.

2. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch die jeweiligen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise zu kontrollieren. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. haben ihre Stellvertreter, die Hauptabteilungsleiter, Hauptverwaltungsleiter und andere leitende Funktionäre zu verpflichten, an Ort und Stelle die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zu kontrollieren und den jeweiligen Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise Hilfe und Anleitung zu geben.